



17.01.2007

---

# Lehrbetriebsverbände: rechtliche Fragen betreffend Organisationsform und Haftung

---

## A) Lehrbetriebsverbände generell

Das neue Berufsbildungsgesetz<sup>1</sup> erwähnt den „Lehrbetriebsverbund“ in Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG als möglichen Lernort für die berufliche Grundbildung. Materielle Regelungen finden sich in der Vollzugsverordnung in Art. 14 BBV<sup>2</sup>.

Im Weiteren finden sich detaillierte Ausführungen und praktische Anleitungen zum Thema Lehrbetriebsverbund auf dem Internet-Auftritt der Vereinigung Lehrbetriebsverbände Schweiz<sup>3</sup>.

## B) Mögliche rechtliche Strukturen als Träger des Lehrbetriebsverbundes

Lehrbetriebsverbände sind unterschiedlich organisiert. In der Mehrheit der Fälle bilden die beteiligten Lehrbetriebe eine Trägerschaft in der Rechtsform des Vereins (Art. 60 ff. ZGB). Der Verein bestimmt innerhalb des Lehrbetriebsverbunds einen Leitbetrieb und schliesst mit diesem einen Leistungsvertrag ab.

Als Trägerschaft kommen unter Berücksichtigung der Methoden- bzw. Organisationsfreiheit bei der Bildung von Lehrbetriebsverbänden auch die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR), die Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) sowie die GmbH (Art. 772 ff. OR) in Frage<sup>4</sup>.

### Verein (Art. 60 ff. ZGB)

Ein Verein eignet sich gut als Träger eines Lehrbetriebsverbunds. Im Vordergrund steht die Verfolgung gemeinsamer Ziele im nichtwirtschaftlichen Bereich<sup>5</sup>: Den Lernenden durch Nutzung von gemeinsamen Ressourcen eine ordnungskonforme Bildung zu vermitteln und den Ausbildungsaufwand für den einzelnen Betrieb zu optimieren. Die individuellen Bedürfnisse der Trägerschaft können der Vereinstruktur bestmöglich angepasst werden. Er ist mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit versehen und damit rechts- und handlungsfähig. Sofern statutarisch<sup>6</sup> nichts anderes festgelegt wurde, bestehen für die Vereinsmitglieder keinerlei haftungsrechtliche Risiken.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10).

<sup>2</sup> Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101).

<sup>3</sup> [www.verbuende.ch](http://www.verbuende.ch)

<sup>4</sup> Die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR) wurde nicht als Trägerorganisation in Betracht gezogen, da diese Gesellschaftsform in der Praxis einerseits nicht üblich ist und es sich andererseits als schwierig herausstellt, die erforderliche Beteiligung von sieben Gründungsmitgliedern (Art. 831 Abs. 1 OR) sicherzustellen.

<sup>5</sup> Als nichtwirtschaftlich gilt einerseits eine sogenannte ideale Zielsetzung (die Befriedigung nichtwirtschaftlicher Bedürfnisse der Mitglieder) und andererseits eine gemeinnützige Zielsetzung (die Befriedigung materieller oder idealer Bedürfnisse Dritter).

<sup>6</sup> Als Beispiel für Statuten eines Trägervereins siehe auf: <http://www.dbk.ch/dbk/projekte/abv/abvdok.htm>.



### **Einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)**

Die einfache Gesellschaft als liberale Organisationsform kommt ebenfalls in Frage. Es ist eine für vielfältige Ziele verwendbare und mit einfachen rechtlichen Anforderungen ausgestattete Grundform im Gesellschaftsrecht. Die gesetzliche Ordnung ist neutral geregelt, so dass sie nicht auf ein bestimmtes Leitbild hin ausgerichtet werden muss.

Die einfache Gesellschaft zeichnet sich durch ihre sehr weitgehenden Haftungsfolgen für die Gesellschafter aus. Für die Schulden der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter: *persönlich* (mit seinem gesamten Privatvermögen), *unbeschränkt* (jeder einzelner Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem Vermögen für die gesamte Schuld), *primär und ausschliesslich* (da die einfache Gesellschaft über kein Vermögen verfügt, haften die Gesellschafter immer sofort und als einzige mit ihrem Privatvermögen) und *solidarisch* (ein Gläubiger kann zur Erfüllung seiner Forderung gegenüber der Gesellschaft jeden einzelnen Gesellschafter auf die Gesamtschuld belangen, bis der geschuldete Betrag gedeckt ist).

### **Stiftung (Art. 80ff. ZGB)**

Auch eine Stiftung ist als Träger eines Lehrbetriebsverbands möglich. Zu bedenken sind allerdings die starren Vorschriften bezüglich dem Stiftungszweck. Gemäss Art. 80 ZGB ist unter einer Stiftung ein Vermögen zu verstehen, das von einer Person zu einem von ihr festgesetzten dauernden Zweck in der Weise verselbständigt wird, dass es aus dem Rechtskreis des Stifters ausgeschieden und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird (verselbständigt Zweckvermögen).

Der Stiftung haftet durch die endgültige Fixierung des Zweckes etwas Schwerfälliges, Statisches und Unbewegliches an. Die Starrheit der Stiftung kann dadurch reduziert werden, dass der Zweck genügend weit gefasst würde.

### **GmbH (Art. 772 ff. OR)**

Eine GmbH als Träger eines Lehrbetriebsverbands erscheint nur dann als geeignete Organisationsform, wenn ein wirtschaftlicher Nutzen explizit angestrebt wird. Gemäss Art. 772 Abs. 3 OR kann die GmbH zum Betrieb eines Handels-, eines Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken gegründet werden. Der Zweck der GmbH ist demnach zwingend wirtschaftlicher Natur.

Ein Lehrbetriebsverband verfolgt in der Regel einen nichtwirtschaftlichen Zweck. Es geht primär darum, Lehrstellen zu schaffen, Ausbildungsprogramme zu koordinieren und die Lehrbetriebe zu entlasten.



## C) Haftungsverhältnisse im Lehrbetriebsverbund

### Haftung des Partnerbetriebs, in dem die lernende Person tätig ist

Werden Drittpersonen (d.h. weder der Leitbetrieb noch ein Partnerbetrieb, bei dem der Lernende beschäftigt ist) durch Handlungen eines Lernenden geschädigt, so können diese unter den erfüllten gesetzlichen Voraussetzungen den Geschäftsherrn in Anspruch nehmen. Anspruchsgrundlagen sind die Artikel 101 und 55 OR:

- Besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem geschädigten Dritten und dem Betrieb, in welchem der Lernende beschäftigt ist, und wird der Schaden infolge der Verletzung einer vertraglichen Pflicht verursacht, so kann der Geschädigte den Betrieb haftbar machen, da jede Vertragspartei für schuldhaftes Verhalten der Hilfspersonen, die sie zur Vertragserfüllung beizieht, einzustehen hat (Art. 101 OR).
- Besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem geschädigten Dritten und dem Betrieb, in welchem der Lernende beschäftigt ist, so gestaltet sich die Haftung des Betriebs nach der Geschäftsherrenhaftung (sog. ausservertragliche Haftung) von Art. 55 OR. Gemäss dieser Bestimmung haftet der Geschäftsherr für Schäden, die seine Hilfspersonen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit verursachen. Voraussetzung ist, dass zwischen der schädigenden Handlung und den Verrichtungen, welche die geschäftliche/berufliche Tätigkeit mit sich bringt, ein funktioneller Zusammenhang besteht (Beispiel: der Angestellte eines Malergeschäfts beschädigt durch unsorgfältiges Hantieren mit der Leiter das Auto eines unbeteiligten Dritten). Keine Haftung trifft den Geschäftsherrn dann, wenn die Hilfsperson nur bei Gelegenheit der Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung Schäden anrichtet (Beispiel: Die Mitarbeiter des Malergeschäfts spielen in der 30minütigen Arbeitspause Fussball; dabei geht eine Fensterscheibe in Brüche). Der Geschäftsherr kann sich zudem von der Haftung befreien durch den Nachweis, dass er sein Personal sorgfältig ausgewählt, instruiert und beaufsichtigt hat.

Bei beiden Arten der Haftung ist entscheidend, unter welcher Weisungsbefugnis der Lernende zum Zeitpunkt des Eintritts des Haftpflichtfalles steht. Entweder kommt die Geschäftsherreneigenschaft dem Leitbetrieb (als formellem Arbeitgeber) oder aber dem Partnerbetrieb, in welchem der Lernende zu diesem Zeitpunkt arbeitet, zu. Der Partnerbetrieb, unter dessen Obhut der Lernende jeweils steht, ist als Geschäftsherr zu betrachten.

Das Gesagte gilt nicht nur für die ausservertragliche, sondern auch für die vertragliche Haftung. Der Betrieb, unter dessen Weisungsbefugnis und Obhut ein Lernender tätig ist, haftet seinen Vertragspartnern für die Schäden, die auf schuldhaftes, die vertraglichen Pflichten verletzendes Handeln des Lernenden zurück zu führen sind (Art. 97 i.V.m. 101 OR).

Wegen dieses Haftungsrisikos ist es üblich, dass sich die an einem Lehrbetriebsverbund beteiligten Betriebe in den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Leitbetrieb verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen<sup>7</sup>. In diesen Vereinbarungen kann auch der Regress geregelt werden: Dies wird etwa durch die Klausel ausgedrückt, ein Rückgriff auf den Leitbetrieb sei nur unter der Voraussetzung möglich, dass ihm ein haftpflichtrelevantes Verschulden nachgewiesen werden kann. Selbstverständlich ist das Aussenverhältnis, d.h. die Haftung der Betriebe gegenüber Lieferanten, Kunden und weiteren Dritten, von solchen internen Regressregelungen nicht betroffen.

<sup>7</sup> Vgl. das Beispiel eines Lehrbetriebsverbandsvertrags bezüglich Haftung, Punkt 4.8., <<http://www.verbuende.ch/global/media/1139323575.doc>>.



### **Haftungsverhältnisse im Lehrbetriebsverbund in der Rechtsform des Vereins**

Wählt ein Lehrbetriebsverbund die Vereinsstruktur, so kann eine Abfederung der betrieblichen Haftung durch den Verein vorgenommen werden. Der Verein könnte beispielsweise von seinen Mitgliedern (d.h. den angeschlossenen Betrieben) Beiträge erheben, welche dann im Falle einer Haftung eines Betriebs für Schäden eines Lernenden im internen Verhältnis zur teilweisen Schadensdeckung verwendet würden. Eine solche Regelung müsste jedoch statutarisch festgeschrieben sein. Schweigen sich die Statuten zu den Pflichten der Mitglieder (beispielsweise zur Zahlung solcher „Solidaritätsbeiträge“) aus, so können die Mitglieder lediglich zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge aufgefordert werden; weiter gehende Verpflichtungen bestehen nach Gesetz nicht. Somit können keine haftungsrechtliche Folgen auf die beteiligten Betriebe abgewälzt werden.

### **Haftungsverhältnisse im Lehrbetriebsverbund in der Rechtsform der einfache Gesellschaft**

Im Lehrbetriebsverbund kann sich eine solidarische Haftung der Betriebe ergeben, wenn ein Partnerbetrieb zum Zwecke der Ausbildung der Lernenden *Verpflichtungen eingeht, die im Rahmen des Üblichen liegen*, oder wenn er *von den anderen* zu den entsprechenden Rechtshandlungen *bevollmächtigt* worden ist. Noch nicht geklärt ist indessen die Ausgangsfrage, ob die Betriebe auch solidarisch haften, wenn eine lernende Person einem Dritten Schäden verursacht, für die nach dem oben Gesagten jedenfalls der Betrieb, welchem Geschäftsherreneigenschaft zukommt, einzustehen hat. Unbestritten ist, dass die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht begründet wird, wenn *ein Mitgesellschafter eine unerlaubte Handlung begeht. Ein Gesellschafter kann weiter nicht Geschäftsherr eines andern Gesellschafters sein*, weshalb die im Lehrbetriebsverbund zusammengeschlossenen Betriebe nicht gestützt auf Art. 55 OR haften, wenn *ein Partnerbetrieb* im Zusammenhang mit Handlungen, die auf die Ausbildung der Lernenden abzielen, Schäden verursacht.

Schadenersatzpflichten, die durch Handlungen Lernender begründet werden, liegen von vornherein *ausserhalb des gewöhnlichen Betriebs der gemeinsamen Geschäfte*; sind schadensstiftende Handlungen doch in jedem Fall Ordnungswidrigkeiten, die mit Geschäftsführung im engeren Sinn, zu welcher jeder einfache Gesellschafter ermächtigt ist, nichts zu tun haben. Eine solidarische Haftung der Partnerbetriebe für von Lernenden angerichtete Schäden besteht daher nicht. Eine Mittragung solcher Schäden durch die Partnerbetriebe (Innenverhältnis) liesse sich indessen im Gesellschaftsvertrag regeln.